

BGer 2P.144/2001 vom 24. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.144_2001

FR: TF 2P.144/2001 du 24 avril 2001

IT: TF 2P.144/2001 del 24 aprile 2001

Regeste

Grundrecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 31.07.2001 2P.144/2001 Tribunal fédéral
Ile Cour de droit public 31.07.2001 2P.144/2001 Tribunale federale II Corte di diritto
pubblico 31.07.2001 2P.144/2001

Grundrecht

[AZA 0/2] 2P.144/2001/bmt II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

***** 31. Juli 2001 Es wirken mit: Bundesrichter
Hungerbühler, präsidierendes Mitglied der II. öffentlichrechtlichen Abteilung,
Bundesrichter Müller, Ersatzrichter Cavelti und Gerichtsschreiber Fux. ----- In Sachen
H._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecher Peter Wüthrich,
Schlösslistrasse 9A, Postfach 8915, Bern, gegen Anwaltskammer des Kantons Bern,
betreffend Art. 8, 9 BV (Verletzung des Anwaltsgeheimnisses), wird festgestellt und in
Erwägung gezogen: 1.-Fürsprecherin H._____ stellte am 29. März 2000 ein
Betreibungsbegehren gegen einen ehemaligen Klienten, weil dieser die Honorarforderung
nicht beglichen hatte. Als Forderungsgrund gab sie "Honorarnote vom 25.10.1999" an.
Nachdem der Betriebene Rechtsvorschlag erhoben hatte, ersuchte H._____ die
Anwaltskammer des Kantons Bern um Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht,
soweit dies zur Geltendmachung der Honorarforderung notwendig sei. Mit Entscheid vom
24. April 2001 verurteilte die Anwaltskammer des Kantons Bern H._____ wegen
Widerhandlung gegen Art. 10 Abs. 1 des bernischen Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die
Fürsprecher (FG) zu einer Busse von Fr. 200.--. Die Anwaltskammer befand, H._____
habe mit dem Hinweis "Honorarnote vom 25.10.1999" im Betreibungsbegehren das
Berufsgeheimnis verletzt, weil sich daraus das Bestehen eines Mandatsverhältnisses
ableiten lasse, ohne dass dafür die vorherige Einwilligung des Mandanten oder eine
Befreiung von der Schweigepflicht gemäss Art. 41 FG erfolgt sei. Demgegenüber hätte
keine Verletzung des Berufsgeheimnisses vorgelegen, wenn im Betreibungsbegehren als
Forderungsgrund lediglich "Rechnung vom (...)" angegeben worden wäre. H._____
beantragt mit staatsrechtlicher Beschwerde, Ziffern 1 (Busse) und 3 (Verfahrenskosten) des
Entscheiddispositivs der Anwaltskammer wegen Willkür (Art. 9 BV) und Ungleichheit in
der Rechtsanwendung (Art. 8 BV) aufzuheben. 2.-Willkür im Sinn von Art. 9 BV liegt bei
der Auslegung und Anwendung von Gesetzesnormen nicht schon dann vor, wenn eine
andere Auslegung ebenfalls vertretbar oder sogar zutreffender erscheint, sondern erst dann,
wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
der Entscheid mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder
einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem

Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (statt vieler: BGE 127 I 60 E. 5a S. 70, mit Hinweisen). 3.-Mit der Anwaltskammer ist davon auszugehen, dass die berufliche Schweigepflicht eine der wichtigsten Berufspflichten ist (vgl. auch Art. 321 StGB) und dass bereits die Tatsache des Bestehens eines Mandatsverhältnisses grundsätzlich unter den Geheimnisschutz fällt. Nicht gefolgt werden kann der Anwaltskammer indessen, wenn sie aus dem Hinweis "Honorarforderung vom ..." zwingend auf ein Mandatsverhältnis zwischen Anwalt und Klient schliesst, während der Hinweis "Rechnung vom ..." höchstens eine nicht belegbare Vermutung auf das Bestehen eines Mandatsverhältnisses begründe. "Honorare" werden, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführt, nicht nur aufgrund von Geldforderungen aus anwaltlicher Tätigkeit begründet, sondern können auch Entschädigungen sein für die Tätigkeit als Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder für eine wissenschaftliche oder künstlerische Leistung. Die Bezeichnung "Honorarnote" lässt wohl auf eine Entschädigung aus einer freiberuflichen Tätigkeit schliessen, nicht aber auf ein bestehendes Mandatsverhältnis. Eine Honorarforderung setzt mit andern Worten nicht zwingend das Bestehen eines Mandatsverhältnisses voraus. Der Hinweis "Honorarnote vom ..." begründet deshalb ebenso wie der Hinweis "Rechnung vom ..." höchstens eine nicht belegbare Vermutung, dass es sich um eine Forderung aus einem Mandatsverhältnis handeln könnte. Die von der Anwaltskammer gemachte Unterscheidung lässt sich sachlich nicht vertreten und ist somit offensichtlich unhaltbar. 4.-Die staatsrechtliche Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Dem Verfahrensausgang entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 156 Abs. 2 OG). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 2 OG). Demnach erkennt das Bundesgericht: 1.- Die staatsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen, und Ziffern 1 und 3 des Dispositivs des Entscheids der Anwaltskammer des Kantons Bern vom 24. April 2001 werden aufgehoben. 2.-Es werden keine Kosten erhoben. 3.-Der Kanton Bern hat die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen. 4.-Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und der Anwaltskammer des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 31. Juli 2001 Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTSDas präsidiierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.